

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Stefan Häntsch (CDU)**

vom 4. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Juni 2024)

zum Thema:

**Hund ist Hund? Ungleichbehandlung bei der Hundesteuerbefreiung**

und **Antwort** vom 17. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juni 2024)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Stefan Häntsch (CDU)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19334

vom 4. Juni 2024

über: Hund ist Hund? Ungleichbehandlung bei der Hundesteuerbefreiung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist es zutreffend, dass Bezieher von Altersrenten (entsprechend HuStG BE §5 Abs. 1 Nr. 6) auf Antrag von der Zahlung der Hundesteuer befreit sind?

Zu 1.: Nach § 5 Absatz 1 Nummer 6 Hundesteuergesetz ist Steuerbefreiung auf Antrag unter anderem zu gewähren für das Halten von einem Hund, solange und soweit die Halterin oder der Halter Renten nach dem Zweiten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit oder Todes) bezieht.

2. Gilt dieses für alle Bezieher von Altersrenten unabhängig von der jeweiligen Rentenhöhe?

Zu 2: Die Steuerbefreiung ist unabhängig von der Höhe der Renteneinkünfte zu gewähren.

3. Ist es ebenfalls korrekt, dass Bezieher von Pensionen keinen Antrag auf Hundesteuerbefreiung stellen können bzw. dieser nicht positiv beschieden wird?

Zu 3.: Der von § 5 Absatz 1 Nummer 6 Hundesteuergesetz erfasste Personenkreis ist dem Wortlaut nach abschließend. Daher ist Steuerpflichtigen, die keine Leistungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 6 Hundesteuergesetz beziehen, keine Steuerbefreiung zu gewähren. Sofern Steuerpflichtige lediglich Pensionen nach dem Beamtenrecht beziehen, kommt eine Steuerbefreiung demnach nicht in Betracht.

4. Das Hundesteuergesetz ist zuletzt in 2021 geändert worden. Damals wurde dem § 5 Abs. 1 die jetzige Nr. 6 als Ausnahmetatbestand hinzugefügt. Verkündetes Ziel war damals, den Personenkreis steuerlich zu entlasten, „der bisher gezwungen ist, sämtliche Kosten der Hundehaltung einschließlich der Steuerzahlungen aus dem Existenzminimum zu bestreiten, obwohl weder die Hundesteuer noch die Kosten

der Hundehaltung im Regelbedarf berücksichtigt sind.“ (vgl. Begründung zum Antrag zur Änderung des Hundesteuergesetzes, Drucksache 18/4026 vom 16.08.2021)

Welche Begründungen gibt es für die Ungleichbehandlung von Rentnern und Pensionären bei der Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer?

Zu 4.: Eine Ausweitung der Steuerbefreiung auf Empfängerinnen und Empfänger von Pensionen unabhängig von der Höhe ihres Einkommens widerspräche dem Zweck der Steuerbefreiungsvorschrift. Diese soll diejenigen Personen entlasten, die bisher gezwungen waren, sämtliche Kosten der Hundehaltung einschließlich der Steuerzahlungen aus dem staatlich garantierten Existenzminimum zu bestreiten. Dies ist hingegen bei den Empfängerinnen und Empfängern von Pensionen zumeist nicht der Fall, da deren Einkommen das staatliche garantierte Existenzminimum in der Regel übersteigt (laut Statistischem Bundesamt betrug die durchschnittliche Pension 2021 3.160 € brutto im Monat).

5. Welche Planungen gibt es seitens des Senats, die bestehende steuerliche Ungleichbehandlung bei der Möglichkeit zur Befreiung von der Hundesteuer zu beenden?

Zu 5.: Der Senat ist bestrebt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wenn landesgesetzliche steuerliche Regelungen zu ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen führen.

6. Wie viele Anträge zur Befreiung von der Hundesteuer gibt es jedes Jahr in Berlin? Bitte nach Bezirken aufgeschlüsselt mitteilen.

Zu 6.: Die Anzahl der Anträge auf Befreiung von der Hundesteuer nach § 5 Absatz 1 Nummer 6 Hundesteuergesetz ist – aufgegliedert nach den einzelnen Finanzämtern – der nachstehenden Übersicht zu entnehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Finanzamtsbezirke nicht mit den Berliner Bezirken identisch sind.

Finanzamt	2022	2023	30.03.2024
Charlottenburg	682	404	59
Friedrichshain-Kreuzberg	364	294	46
Neukölln	1.683	829	195
Reinickendorf	1.830	744	177
Schöneberg	376	183	52
Spandau	1.325	381	62
Steglitz	700	364	83
Tempelhof	1.242	657	116
Wedding	661	305	82
Wilmersdorf	633	287	40
Zehlendorf	522	213	42
Finanzamt	2022	2023	30.03.2024
Prenzlauer Berg	416	219	64

Lichtenberg	1.529	631	145
Marzahn-Hellersdorf	2.035	892	211
Mitte/Tiergarten	717	379	0
Pankow/Weißensee	1.211	596	116
Treptow/Köpenick	2.277	877	234
Summe	18.203	8.255	1.724

7. Welcher Anteil bei den Anträgen auf Hundesteuerbefreiung entfällt dabei auf die Bezieher von Altersrenten?

Zu 7.: Die Anzahl der Anträge auf Befreiung von der Hundesteuer von Personen, die Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit oder Todes beziehen, ist – aufgegliedert nach den einzelnen Finanzämtern – der nachstehenden Übersicht zu entnehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Finanzamtsbezirke nicht mit den Berliner Bezirken identisch sind.

Finanzamt	2022	2023	31.03.2024
Charlottenburg	530	204	35
Friedrichshain-Kreuzberg	181	109	12
Neukölln	1.120	407	72
Reinickendorf	1.308	403	96
Schöneberg	261	89	24
Spandau	1.052	277	51
Steglitz	537	183	34
Tempelhof	851	432	80
Wedding	341	79	19
Wilmerdorf	478	179	24
Zehlendorf	487	182	33
Prenzlauer Berg	190	61	20
Lichtenberg	1.006	280	59
Marzahn-Hellersdorf	1.383	394	88
Mitte/Tiergarten	397	154	0
Pankow/Weißensee	859	285	57
Treptow/Köpenick	1.426	384	81
Gesamt	12.407	4.102	785

8. Was schätzt der Senat, wie viele Hundehalter in Berlin Bezieher von Pensionen sind, die bei einer entsprechenden Anpassung des Gesetzes einen Antrag auf Hundesteuerbefreiung stellen würden und Steuereinnahmen in welcher Höhe würden dem Land Berlin damit entgehen?

Zu 8.: Die Zahl der Hundehalterinnen und Hundehalter, die Pensionen beziehen und einen Antrag auf Hundesteuerbefreiung stellen würden, wird auf ca. 1.500 geschätzt. Die daraus folgenden Steuermindereinnahmen würden jährlich ca. 200.000 € betragen.

Berlin, den 17. Juni 2024

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki  
Senatsverwaltung für Finanzen